

## Fußnoten – der (ewige) Kampf zwischen Bequemlichkeit und Wissenschaft

Ein unbekannter Professor sagte einst, „er müsse nur in die Fußnoten einer Seminararbeit sehen, um deren Qualität beurteilen zu können“.<sup>1</sup>

Woran liegt das? Diese Frage stellt man sich spätestens nach der Hausarbeit, in der der Fußnotenapparat oder das eigene Literaturverzeichnis kritisiert worden ist. Man fragt sich, wieso die Arbeit des Kommilitonen<sup>2</sup> besser bewertet wurde, obwohl man derselben Lösung gefolgt ist. Es folgt der Aufschrei: „Das kann doch nicht wirklich nur an den Fußnoten liegen?!“ Oder doch?

Doch.

Das *Warum* bleibt allerdings allzu häufig mit einem Fragezeichen versehen. Selten wird in einem Beitrag im Zusammenhang erklärt, was eigentlich hinter den Fußnoten steckt, was Zweck des Zitierens ist und warum Wert auf korrekte und umfassende Zitierung von Fundstellen zu legen ist.<sup>3</sup> Deswegen kann durchaus Unverständnis aufkommen, wenn aufgrund der Qualität und des Umfangs der Fußnoten eine geringere Punktzahl vergeben wird. Es gilt sich also damit auseinanderzusetzen, was wirklich hinter den Fußnoten steckt – insbesondere auch, um in der nächsten Seminar- oder Hausarbeit vielleicht den ein oder anderen Punkt mehr zu bekommen. Denn der Fußnotenapparat Arbeit ist Teil der Prüfungsleistung – genau wie der ausformulierte Text des Gutachtens, das Abbilden richtiger Definitionen, Subsumtionen und Rechtsauffassungen. Laut der Bedeutungsübersicht des Dudens bedeutet zitieren,

<sup>1</sup> Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016, S. 106.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich jegliche Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

<sup>3</sup> So auch Basak, Wozu sind Fußnoten eigentlich da? Überlegungen zum wissenschaftlichen Apparat in (juristischen) Hausarbeiten, ZJS 2018, 568 (568), der auf Schimmel/Basak/Reiß, Juristische Themenarbeiten, 3. Aufl. 2017, Rn. 122; Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 356ff. sowie auf Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 8. Aufl. 2016, § 6 Rn. 3ff. hinweist, die jedoch oft nur Andeutungen statt richtiger Erklärungen abliefern.

„eine Stelle aus einem gesprochenen oder geschriebenen Text unter Berufung auf die Quelle wörtlich wieder[zu]geben“.<sup>4</sup> In erster Linie dient dies der Kenntlichmachung fremden Gedankenguts. Wer dieses Kenntlichmachen unterlässt, der zollt dem wahren Urheber keinen Respekt<sup>5</sup> und verstößt gegen die wissenschaftliche Redlichkeit – sei gar unmoralisch<sup>6</sup>. Das juristische Studium soll daher nicht nur, aber auch der Vermittlung wissenschaftlicher Redlichkeit oder im Allgemeinen ihrer Methoden dienen.<sup>7</sup> Schlägt sich dies in einer Hausarbeit jedoch nicht nieder, so darf man nicht überrascht sein, wenn negative Auswirkungen auf die Bewertung trotz davon abgesehen richtiger Lösung die Folge sind. Wer ein Studienziel verfehlt, darf nicht gut benotet werden.

Will man der wissenschaftlichen Redlichkeit also gerecht werden, ist es unabdingbar, sich damit zu beschäftigen, was *Wissenschaft* überhaupt ist.<sup>8</sup> Laut Bundesverfassungsgericht ist jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form die Wahrheit zu finden versucht, als wissenschaftlich einzustufen.<sup>9</sup> Daraus folgt an jeden, der Wissenschaft zu betreiben versucht, der Anspruch absoluter Ehrlichkeit.<sup>10</sup> Zu diesem Zweck gilt es, nicht über die Urheberschaft von Ideen zu täuschen und damit auch die Überprüfbarkeit der eigenen Arbeit zu ge-

<sup>4</sup> Duden, online abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/zitieren> (Abruf v. 18.03.19).

<sup>5</sup> Wer wäre nicht empört, wenn seine eigene Idee von jemand anderem als dessen neue Erkenntnis ausgegeben würde? Siehe auch Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, S. 1, abrufbar unter <http://www.djft.de/medien/pdf/Beschluss%20II%2092.%20DJFT%20-%20Annex.pdf> (Abruf v. 18.03.19).

<sup>6</sup> Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 106.

<sup>7</sup> So auch Basak (Fn. 3), ZJS 2018, 568 (568).

<sup>8</sup> Es wird unterstellt, dass Rechtswissenschaft als solche auch Wissenschaft ist. Eine Auseinandersetzung, ob dies tatsächlich der Fall ist, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen und unterbleibt daher.

<sup>9</sup> BVerfG NJW 1973, 1176 (1176); ähnlich das Gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012, S. 2, abrufbar unter <http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=27386&elem=2633638> (Abruf v. 18.03.19).

<sup>10</sup> Ähnlich auch das Gemeinsame Positionspapier des AFT, der Fakultätentage und des DHV (Fn. 9), S. 2; dem folgend Basak (Fn. 3), ZJS 2018, 568 (569).

währleisten.<sup>11</sup> Wer also fremde Ideen als eigene Erkenntnis ausgibt, dem kann nicht attestiert werden, den Anspruch der Wahrheitsfindung zu haben, geschweige denn, am wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu wollen. Er arbeitet *unwissenschaftlich* und Korrektoren werden ihn damit in einer *wissenschaftlichen* Arbeit nicht „ungestraft“ davonkommen lassen. Führt man sich diesen Zweck des Zitierens vor Augen, so ist Punktabzug in der Prüfungsleistung ohne umfassenden, korrekten Fußnotenapparat die einzig richtige Folge.

Der Wahrheitsfindungsanspruch zwingt nicht nur, fremde Gedanken als solche kenntlich zu machen, sondern auch, den tatsächlichen Urheber der Ideen oder Meinungen zu finden und zu zitieren. Man muss denjenigen nennen, der als erster mit einer Idee aufkam.<sup>12</sup> Eine dem Verfassen der Arbeit vorangehende gründliche Recherche ist daher das A und O. Lehrbücher und Kommentare dienen dabei lediglich als „gedruckte Datenbank“.<sup>13</sup> Sie sollen auf weitergehende Aufsätze und Fundstellen hinweisen, in denen nach dem wahren Urheber gesucht werden muss, und dürften daher regelmäßig nicht als einzige Fundstelle in einer Fußnote ausreichen.

Hinter dieser Recherchetätigkeit steckt das Gebot der Vorrangszitierung von sog. Primärquellen. Es soll der Urheber einer Idee, einer Lösung, eines Ansatzes oder einer Theorie benannt werden. Das bedeutet auch, dass ebendieser zu zitieren ist und nicht andere Werke, die nur *darüber* berichten, sog. Sekundärquellen. Es gilt deswegen genau zu untersuchen (zu recherchieren), wann die entsprechende Aussage entstanden ist, wer also Urheber des fremden, angewandten Gedankengutes ist.

Bei dieser Suche empfiehlt sich eine historische Herangehensweise.<sup>14</sup> Die Fundstellen werden nach ihrem Erscheinungsdatum zurückverfolgt bis die Quelle gefunden wird, die den Gedanken als erste ausgesprochen und veröffentlicht hat. Studierendenfreundliche, nach Ausbildungsmaß-

stäben gewissenhafte oder besonders umfangreiche Nachschlagewerke oder spezielle Studienkommentare weisen oft ausdrücklich auf diese Primärquellen hin, sodass die Suche erleichtert sein kann.

In der Konsequenz bildet sich auch im Literaturverzeichnis die Qualität der Recherche wieder. Wer nicht möchte, dass der Korrektor mit einem Blick ein vorschnelles, negatives Urteil über die Qualität der eigenen Arbeit fällt, sollte daher zeigen, dass man sich nicht nur mit den leicht auffindbaren Standardwerken beschäftigt hat, sondern das Thema darüber hinaus derart tief durchdrungen hat, dass auch spezielle Literatur der Wahrheitsfindung diene.<sup>15</sup>

Allein die Zitate und Fußnoten können also die Tiefe oder Oberflächlichkeit der Recherche enthüllen. Sie zeigen, ob sich mit dem Stand der Meinungen und ihren Argumenten auseinandergesetzt wurde.<sup>16</sup> Es fällt schnell auf, wenn nicht der tatsächliche Urheber der angeführten Ideen zitiert wird – insbesondere dann, wenn sich der Korrektor mit dem Thema der Arbeit und den entsprechenden Leitentscheidungen ohnehin auskennt oder sich gewissenhaft vorbereitet hat.<sup>17</sup> Zitiert ein Kommilitone die entscheidenden Quellen, während man sich selbst mit nur einer Fundstelle zufrieden gegeben hat, die eine Idee lediglich wiedergibt, dann ist klar, dass man die schlechtere Punktzahl erhalten wird. Allein der Gerechtigkeit wegen wird derjenige, der offensichtlich mehr Zeit und Mühe in seine Recherche steckt, dafür regelmäßig mit einer besseren Bewertung belohnt. Die Prüfungsleistung entspricht nämlich in diesem Punkt eher der erwarteten Leistung. Wer dem Anspruch dieser Wissenschaftlichkeit gerecht wird, der hat es verdient, dafür gelobt zu werden. Wer über gewissenhaftes Zitieren und Recherche hinweggeht und fremdes Gedankengut nicht als solches kennzeichnet, erfüllt elementare Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums nicht.

Insbesondere in Seminararbeiten oder Dissertationen genügt die Wiedergabe fremden Gedankenguts allerdings nicht. Es muss darüber hinaus selbst Stellung bezogen werden. Diese Stellungnahme muss auch als Eigenleistung er-

<sup>11</sup> Basak (Fn. 3), ZJS 2018, 568 (569); Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 106; ähnlich auch das Gemeinsame Positionspapier des AFT, der Fakultätentage und des DHV (Fn. 9), S. 2.

<sup>12</sup> Beyerbach (Fn. 3), Rn. 377; Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 110.

<sup>13</sup> Beyerbach (Fn. 3), Rn. 380.

<sup>14</sup> Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 110.

<sup>15</sup> So auch Basak (Fn. 3), ZJS 2018, 568 (574).

<sup>16</sup> Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 106; Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 5. Aufl. 2014, Rn. 189.

<sup>17</sup> Ähnlich auch Beyerbach (Fn. 3), Rn. 377.

kennbar und klar von der Wiedergabe fremder Auffassungen abgrenzbar sein. Die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Ideen ist in einer wissenschaftlichen Arbeit – vor allem in wissenschaftlichen Arbeiten, die eigene Lösungen entwickeln – unentbehrlich.<sup>18</sup> Es sollte in diesen Fällen längst nicht jeder Satz mit einer Fußnote bestückt werden,<sup>19</sup> denn auch das würde dem wissenschaftlichen Anspruch nicht gerecht werden. Es sei gar eine „Unsitte, wenn ein dünnes Textfloß auf einem Meer von Fußnoten schwimmt“.<sup>20</sup>

Freilich wird es in der Wissenschaft heute kaum noch zu radikalen Neuentdeckungen kommen.<sup>21</sup> Jedenfalls nicht in Hausarbeiten in den ersten Semestern – die traditionellen akademischen Fächer haben sich teils in Jahrtausenden entwickelt, sodass es eher um die Weiterentwicklung oder Verbesserung bereits gewonnener Erkenntnisse geht.<sup>22</sup> Damit wird es für wissenschaftliche Arbeiten in erster Linie erforderlich, sich in dem Kontext, in dem sie stehen, auszukennen.<sup>23</sup>

Wer sich also das nächste Mal fragt, ob man seiner Bequemlichkeit Raum lassen sollte und ein oder zwei Fundstellen für eine Aussage genügen, der bedenke dabei, dass die Wissenschaft, die Qualität der Arbeit und damit konsequenterweise auch die Bewertung daran leiden werden.

Es bleibt schließlich die Frage: Wie wird der Fußnotenapparat diesen Ansprüchen gerecht? Hier einige Tipps<sup>24</sup>:

<sup>18</sup> Möllers (Fn. 3), § 6 Rn. 3; ähnlich auch Basak (Fn. 3), ZJS 2018, 568 (570).

<sup>19</sup> So auch Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 108; Putzke (Fn. 16), Rn. 189f.

<sup>20</sup> Putzke (Fn. 16), Rn. 190.

<sup>21</sup> Krüper, Die Sache, nicht die Schatten – Der Fall zu Guttenberg, die Jurisprudenz als Wissenschaft und die Anforderungen an juristische Prüfungsarbeiten, ZJS 2011, 198 (199); ähnlich Byrd/Lehmann (Fn. 1), S. 106.

<sup>22</sup> Siehe Krüper (Fn. 21), ZJS 2011, 198 (199): „Wissenschaft ist daher überwiegend nicht mehr ‚Städteplanung‘ oder ‚Hausbau‘, sondern bestenfalls ‚Dachdecken‘ oder ‚Fliesenlegen‘. In aller Regel aber ist wissenschaftliche Arbeit heute Arbeit an einem Mosaik der Disziplin, bei der ein Steinchen neu platziert, bearbeitet oder durch ein anderes, passenderes ersetzt wird.“

<sup>23</sup> Krüper (Fn. 21), ZJS 2011, 198 (199).

<sup>24</sup> Es erfolgt lediglich eine persönliche Empfehlung, die keinem Mindestanspruch unterliegt. Es kann darüber hinaus erforderlich sein, weitere Regeln zu beachten oder andere Schritte zu gehen. Siehe dazu weitergehend Byrd/Lehmann (Fn. 1); Möllers (Fn. 3), insb. § 6; Putzke (Fn. 16), insb. Rn. 182 – 320 sowie Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 12. Aufl. 2016, insb. Rn. 531-570a.

### 1. Eigene Gedanken

Zunächst sollten sich eigene Gedanken zum Thema oder Sachverhalt gemacht werden, bevor es an die Recherche geht und vielleicht die ein oder andere Problematik verkannt wird.

### 2. Gründliche Recherche

Vor dem Schreiben sollte eine gründliche Recherche durchgeführt werden.

Es gilt nicht einfach loszuschreiben, um den Text erst im Nachhinein mit Fußnoten zu „füllen“.

Es muss stets die Primärquelle gesucht, gefunden und zitiert werden.

Man sollte sich in der Hausarbeitsphase ein bis zwei Wochen nehmen, um sich ins Thema einzulesen und sich einen Überblick zu verschaffen.

### 3. Fußnoten setzen

Es sollten Fußnoten gesetzt werden, wo es nötig ist, typischerweise an Meinungswiedergaben und Definitionen.

Es gilt jedoch, nicht zu übertreiben – insbesondere sollten nicht verschiedene Aussagen aus möglichst vielen Quellen durcheinandergewürfelt werden. Der Gutachtenstil ist gute Textgestaltungshilfe.

Lässt sich der Text im Anschluss – auch von Dritten – flüssig lesen, so ist man auf dem richtigen Weg.

### 4. Drei Fundstellen pro Fußnote

Jede Fußnote soll mit mindestens drei oder mehr Fundstellen versehen werden, wenn sie von gesteigerter inhaltlicher Bedeutung für die abzuliefernde Leistung ist.

Anhand der Fundstellen zeigt man, dass nicht aus einer Quelle zitiert wird, weil man dort zufällig eine passende Aussage zum Thema gefunden hat, sondern weil man sich mit dem Thema auseinandergesetzt hat und es sich um eine rezipierte, etablierte Auffassung handelt, die zur gewählten Lösung beiträgt.

### 5. KEINE Blindzitate

Es darf niemals eine Fundstelle übernommen werden, ohne vorher nachzuprüfen, ob sie tatsächlich das aussagt, wonach man sucht!

### 6. Formalien sind einzuhalten!

Hier ist gründliche Arbeit erforderlich, auch richtige Zeichensetzung gehört zum Anforderungsbereich.

Der Korrektor muss durch die Angaben die Möglichkeit haben, die Quelle zu überprüfen: Also nicht nur Aktenzeichen oder ein Entscheidungsdatum zitieren, sondern Fundstellen!